

Gemeinde 71563 Affalterbach
Landkreis Ludwigsburg



Öffentliche Bekanntmachung
Satzung
vom 09.04.1974

Inhalt:

- § 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen
- § 2 Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachungen
- § 3 Inkrafttreten

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09. April 1974

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S. 235) in der Fassung vom 25. August 1969 (Ges.Bl.S. 208) hat der Gemeinderat am 09. April 1974 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Affalterbach werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Affalterbach durchgeführt.

§ 2 Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen nach § 1 gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die seitherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 01. Oktober 1962 außer Kraft.